

Kantonsgericht, II. Appellationshof, November 2012

Kreisschreiben an die Präsidenten/innen der Bezirksgerichte

Inhaber von Einzelfirmen - Konkursentscheid - im Dispositiv zu enthaltende Angaben

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG wird die Betreuung auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt, wenn der Schuldner als Inhaber einer Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist.

Die Registerführerin des Handelsregisteramts hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass es ihr ohne Angabe des Wohnorts im Konkursentscheid manchmal Schwierigkeiten bereitet, den vom Entscheid betroffenen Schuldner zu bestimmen. Nach der Registerführerin wird damit die Rechtssicherheit gefährdet, zu der das Handelsregister beitragen muss.

Der Zahlungsbefehl enthält insbesondere Namen und Wohnort des Schuldners (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Diese Urkunde und die Konkursandrohung sind dem Konkursbegehren beizulegen (Art. 166 SchKG).

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss das Dispositiv des Konkursentscheids, der gegenüber einem Inhaber einer Einzelfirma gefällt wird, Namen und Wohnort des Schuldners sowie, gegebenenfalls, die Firma erwähnen.